

SATZUNG

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Stimmrecht und Wahlbarkeit
- § 9 Beiträge und Gebühren

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Versammlungsvertretung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

§ 18 Gesamtvorstand

§ 19 *gestrichen*

E. Abteilungen und Sportgruppen

- § 20 Abteilungen
- § 21 Sportgruppen

F. Vereinsjugend

- § 22 Vereinsjugend

G. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Haftung
- § 25 Datenschutz

H. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung
- § 27 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1977 als Sportclub Buchenhöhe (SCB) gegründete Sportverein führt den Namen „SCB Horrem e.V.“, im folgenden Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen-Horrem.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 100238 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf-, Gesundheits-, Schul-, Freizeit- und Familienbereich einschließlich der Jugendpflege und des Tanzsports sowie der Errichtung von Sportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Der Gesamtvorstand kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Ein- und Austritt zu den jeweiligen Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Vereinsjugend)
 - erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Der Verein nimmt juristische Personen als Fördermitglied auf.
3. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördermitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins finanziell durch den Förderbeitrag. Sie nehmen am Sportangebot des Vereins nicht teil (ausgenommen Kurse und Veranstaltungen) und haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

SATZUNG

2. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Ablehnung bedarf nicht der Angabe von Gründen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen.
2. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und drei Wochen nach der zweiten Mahnung immer noch ein Beitragsrückstand besteht. In der zweiten Mahnung wird das Mitglied über die Folgen der Nichtzahlung informiert. Eine Information über diesen Ausschluss erfolgt nicht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
5. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr außer den Fördermitgliedern haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr, die einer Abteilung zugeordnet sind, haben Stimmrecht in der Abteilungsversammlung.
3. Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr und Mitglieder der Jugendleitung haben Stimmrecht in der Jugendversammlung.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an allen Versammlungen als Gäste teilnehmen.
6. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Nicht anwesende Mitglieder können sich mittels einer Erklärung zur Wahl stellen. Die Vorschriften der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren, Umlagen und im Einzelfall Sonderumlagen bis zur Höhe von 50 % eines Jahresbeitrages festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig. Bei Eintritt innerhalb des Jahres wird ein anteiliger Beitrag berechnet. Gezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein nicht erstattet.
3. Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Gesamtvorstand beschließt bei Bedarf Abteilungs-/Sportgruppenumlagen und Gebühren wie Aufnahme-, Mahn- und Kursgebühren sowie Verwaltungsgebühren bei Nichterteilung der Einzugsermächtigung und bei Rückbuchung des ordnungsgemäßen Einzugs.
5. In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zeitlich befristet mindern.
6. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Andere Zahlweisen bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Wird die Einzugsermächtigung nicht erteilt, erhebt der Verein eine Gebühr wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand.
7. Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden und bedürfen keiner gesonderten Mitteilung. Bei Zahlungsverzug wird eine erste Mahnung als Zahlungserinnerung und nach zwei Wochen eine zweite Mahnung versendet.
8. Beiträge, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.
9. Alles Nähere regelt eine Beitragsordnung.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Jugendversammlung

§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschuss) gem. § 3 Nr. 26a EStG kann Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Über die Gewährung und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung und legt den Zeitraum fest.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurden.
4. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
 - Sie beschließt die Satzung, legt die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins fest, bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet über eingereichte Anträge.
 - Sie setzt die Höhe der Beiträge und Sonderumlagen fest.
 - Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer.
 - Sie nimmt die Berichte der von ihr gewählten Organe entgegen und entscheidet über deren Entlastung. Sie kann diese Organe oder einzelne Mitglieder abberufen.
 - Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder als außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einzuberufen.

SATZUNG

3. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Mitglieder, die zusammen unter einer Adresse beim Verein angemeldet sind, erhalten nur eine Einladung.
4. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich per Briefpost.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres innerhalb von 6 Monaten statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Gesamtvorstands
 - Bericht geschäftsführenden Vorstands über den Jahresabschluss
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahlen und Bestätigungen nach Maßgabe der Satzung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes
3. Stimmberechtigte Mitglieder können bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen. Diese sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
4. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt oder wenn dies von ¼ der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Einberufung muss unter Angabe der Antragsgründe spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags und mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
3. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

§ 15 Versammlungsvertretung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
3. Die Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen können nicht anwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren, Wahlergebnisse sind mit den Stimmenverhältnissen aufzuführen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer und gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Das Protokoll wird nicht an Mitglieder versendet, eine Einsichtnahme ist beim Gesamtvorstand und in der Geschäftsstelle möglich.

§ 16 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens zwei maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - geschäftsführendem Vorstand
 - Jugendleiter
 - den Abteilungsleitern
4. Der geschäftsführende Vorstand ist im Abstand von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

1. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand legt zu Beginn der Amtsperiode die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung per Beschluss fest und regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstands in einer Geschäftsordnung.
3. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Öffentlichkeitsarbeit ernennen.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder zu Beauftragten (Beauftragte des Vorstands) ernennen. Die Aufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB zu ernennen. Es besteht Auftrags- und Weisungsbindung.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder zu einem Ausschuss einberufen. Der Ausschuss wählt einen Ausschussvorsitzenden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.
11. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
12. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
13. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

§ 18 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 19 gestrichen

SATZUNG

E. Abteilungen und Sportgruppen

§ 20 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand gründet oder schließt Abteilungen.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Diese sind nach der Wahl dem Gesamtvorstand zu benennen.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Eine Abteilungsordnung ist gültig, wenn sie vom Gesamtvorstand genehmigt wird.
4. Die Abteilungen verwalten ihre internen Angelegenheiten selbständig, organisieren in eigener Verantwortung den Übungs- und Wettkampfbetrieb und andere abteilungsinterne Veranstaltungen. Dabei sind sie an Beschlüsse und Weisungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands gebunden.
5. Eine rechtswirksame Vertretung einer Abteilung kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
6. Die Abteilungen sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen sowie Eingehen und Kündigen von Vertragsverhältnissen. Die Abteilungen haben jedoch ein Mitwirkungsrecht und werden bei Personalentscheidungen durch den geschäftsführenden Vorstand beteiligt.
7. Für Abteilungen, die sich im Aufbau befinden und für Abteilungen, in denen eine Wahl nicht erfolgen konnte, beruft der Gesamtvorstand einen Abteilungsleiter.
8. Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen. Abteilungsversammlungen werden
 - vom Abteilungsleiter einberufen,
 - einberufen, wenn ¼ aller Mitglieder der Abteilung dies beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen,
 - vom Gesamtvorstand einberufen, wenn keine Abteilungsleitung besteht.
9. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§ 21 Sportgruppen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportgruppen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet oder geschlossen.
2. Übungsleiter und Übungshelfer werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.
3. Jede Sportgruppe wird einer Abteilung zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
4. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung können Vereinsmitglieder in allen Abteilungen Sport betreiben.

F. Vereinsjugend

§ 22 Vereinsjugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der Satzung und der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit.
2. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und die Jugendleitung. Der Jugendleiter gehört dem Gesamtvorstand an.
3. Alles Nähere regelt eine Jugendordnung.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen einschließlich aller Konten und Belege der Vereinsorgane und den Jahresabschluss. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands beantragen.
4. Kassenprüfer dürfen keinem Vereinsorgan angehören.

§ 24 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

H. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Rhein-Erft-Kreis e.V. mit Sitz in Bergheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Kreissportbund Rhein-Erft-Kreis e.V. aufgelöst sein, fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Auflage der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.